

Verfahrensvermerke:

1. Die Gemeinde Raubling hat mit Beschluß des Bauausschusses vom 07.03.2006 die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Pfraundorf – An der Prinzregentenstraße“ beschlossen.
2. Die Gemeinde Raubling hat mit Beschluß des Bauausschusses vom 04.04.2006 die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Pfraundorf – An der Prinzregentenstraße“ als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.



GEMEINDE RAUBLING
Raubling, 05.04.2006

W. Neiderhell
Neiderhell
1. Bürgermeister

3. Die als Satzung beschlossen 2. Änderung des Bebauungsplanes i.d.F. vom 27.02.2006 wurde am 13.04.2006 gemäß § 10 BauGB zu jedermanns Einsicht im Rathaus Raubling während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich ausgelegt und bekannt gemacht. Ab der Bekanntmachung ist die 2. Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.



GEMEINDE RAUBLING
Raubling, 18.04.2006

W. Neiderhell
Neiderhell
1. Bürgermeister

Die Gemeinde Raubling erläßt aufgrund - des Baugesetzbuches (BauGB)
- des Art. 91 Bayer. Bauordnung (BayBO)
- des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
diesen Bebauungsplan als Satzung:

I. Festsetzungen durch Planzeichen

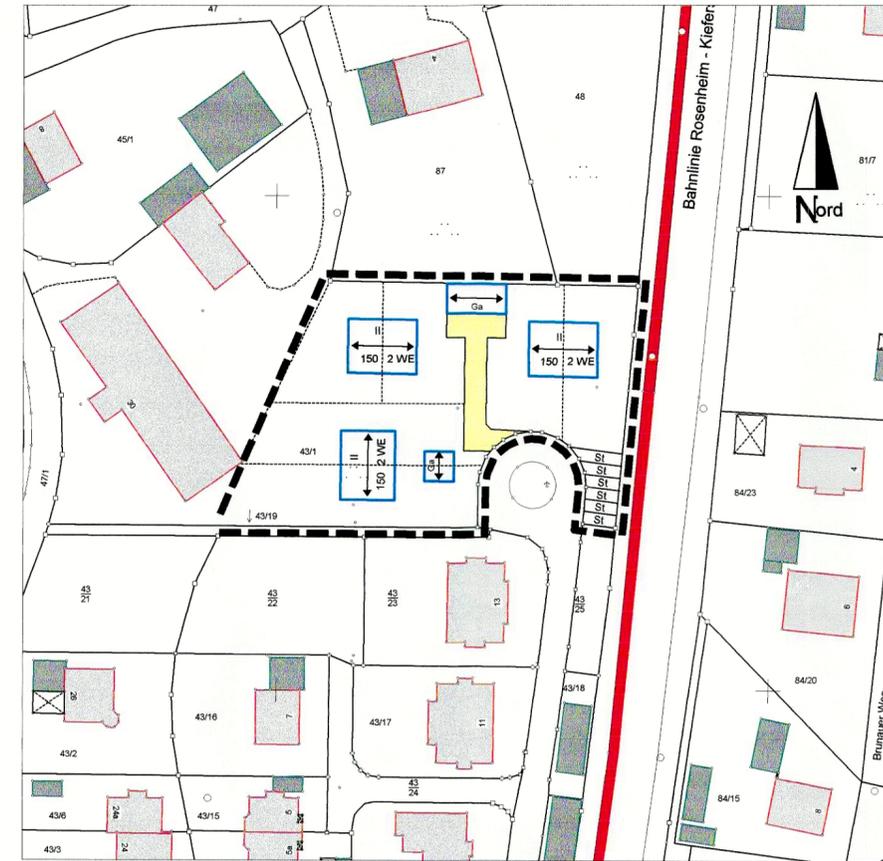
- Geltungsbereich
- Baugrenze
- Firstrichtung
- St Stellplatz Ga Garage
- II zulässig zwei Vollgeschosse, max. Kniestock einschl. Pfette über 2. Vollgeschoß max. 0,50 m ab OK Rohdecke
- 150 max. zulässige Grundfläche in m² je Bauteil
- 2 WE höchstzulässige Zahl der Wohnungen je Wohngebäude
- private Verkehrsfläche

II. Festsetzungen durch Text

1. Zulässig sind Satteldächer (20° - 28°)
2. Pro Wohneinheit sind zwei Stellplätze nachzuweisen
3. Garagenvorplätze, Einfahrten und Stellplätze sind offenzuhalten, und deren Oberfläche mit wasserdurchlässigen Material zu befestigen
4. Das anfallende Oberflächenwasser ist zur Versickerung zu bringen

III. HINWEISE

- bestehende Lärmschutzwand (Lage nicht eingemessen)
- vorgeschlagene Grundstücksgrenze



Begründung:

Die im Bebauungsplan vorgesehene Bebauung mit zwei großflächigen Hallen ist in dieser Form nicht zu verwirklichen. Die Entwicklung zeigt, daß an dieser Stelle für diese Art der Bebauung kein Bedarf besteht. Die geplante Änderung entspricht dem tatsächlichen Bedarf und fügt sich besser in die Umgebungsbebauung ein. Ein ausreichender Lärmschutz ist durch die bestehende Lärmschutzwand gegeben. Mit der Änderung ist zudem eine deutliche Reduzierung der überbaubaren Fläche verbunden.

4. Anfertigung

GEMEINDE RAUBLING
-LANDKREIS ROSENHEIM-



BEBAUUNGSPLAN
„Pfraundorf – An der Prinzregentenstraße“
2. Änderung

M 1 : 1000

Fertigungsdaten:

Entwurf: 27.02.2006

Planfertiger:

GEMEINDEVERWALTUNG RAUBLING